

Transponderkennzeichnung und Equidenpässe für Freizeitpferde

Am 01.06.2010 treten in Hessen Bestimmungen in Kraft, mit denen die Verordnung EG Nr. 504 2008 umgesetzt wird. Auch Freizeitpferde, sogenannte „nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden“, müssen ab diesem Datum mit einem Transponder gekennzeichnet und in eine zentrale Datenbank eingegeben werden, bevor die Ausstellung des Equidenpasses erfolgen kann.

Pferdepässe vom PSVH

Wer für sein Freizeitpferd einen Equidenpass benötigt, wendet sich an den Pferdesportverband Hessen (PSVH), Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg, Tel.: 02771/8034-14, Fax: 02771/8034-20, E-Mail: rita.thielmann@psv-hessen.de. Dort erhält er einen Transponder, ein Antragsformular, sowie ein Formular für das Einzeichnen des Diagramms.

Der Tierarzt implantiert den Transponder

erst nachdem die Angaben zum Pferd, zum Halter und zum Eigentümer (Ziffer 1, 2, 3) vollständig ausgefüllt sind. Zugelassen sind nur die vom Pferdesportverband ausgegebenen Transponder, da diese einen Code für das Bundesland Hessen, die Tierart und einen zugewiesenen Nummernblock enthalten. Der Transponder wird auf der linken Halsseite in das Kammfett implantiert. Seit dem 01.06.2016 müssen auf dem mitgesandten Formular die Abzeichen beschrieben werden und das Diagramm gezeichnet sein. Die Kosten für das Implantieren des Transponders und des Diagramms stellt der Tierarzt dem Eigentümer in Rechnung.

Antrag zurück an PSVH

Das vom Halter, vom Eigentümer und vom Tierarzt ausgefüllte Antragsformular, sowie das Diagramm, sind sodann an den Pferdesportverband zurückzuschicken, der den Pferdepass erstellt und für 90,- Euro zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer an den Halter verschickt. Dieses beinhaltet auch die Kosten für den Transponder und die Dateneinspeisung in die zentrale HIT-Datei.

Registriernummer des Halters

Die neuen Regelungen wurden in erster Linie aus tierseuchenrechtlichen Überlegungen eingeführt, denn aufgrund des zunehmenden internationalen Viehverkehrs wächst die Seuchenbedrohung. Deshalb muss jede Pferdehaltung, gleich, ob es sich um einen Pensionsbetrieb, eine Vereinsanlage oder einen Privatstall handelt, vom Stallbetreiber (Halter) beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht (HVL), An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631/78450, Fax: 06631/78478, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de, angezeigt sein. Es können Kosten entstehen. Die vom HVL vergebene Registriernummer ist in jedem Fall in das Antragsformular für Equidenpässe einzusetzen.

Wenn Pferde bereits einen Equidenpass haben

In diesem Fall ist es nicht notwendig einen Transponder nachträglich zu implantieren.

Alter des Pferdes

Wenn das im Antragsformular geforderte Geburtsdatum des Pferdes nicht bekannt ist, wird der 01.01. eingesetzt. Wenn das Geburtsjahr nicht bekannt ist, nimmt der Tierarzt eine Altersbestimmung aufgrund des Zahnbefundes vor.

Besitzwechsel

Für einen Besitzwechsel wird das Antragsformular (siehe Homepage PSV-hessen.de) und der Equidenpass benötigt. Der neue Besitzer wird in die HI-Tierdatenbank eingegeben. Die Kosten belaufen sich auf 35,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Verlust des Pferdepasses

Bei Verlust des Pferdepasses wird ein Duplikat bzw. ein Ersatzpass ausgestellt. Das Pferd wird dann als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

Tod, Schlachtung oder Verlust des Pferdes

In diesem Fall ist der Pferdepass innerhalb von 30 Tagen an die Pass ausgebende Stelle zurückzusenden, die ihn vernichtet. Verantwortlich hierfür sind die Tierkörperbeseitigungsanstalt, der Schlachtbetrieb bzw. bei Verlust des Pferdes der letzte Halter.

Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt stellt nur eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen dar. Diese können unter http://www.psv-hessen.de/media/Neuigkeiten/Info_Equidenkennzeichnung_120410.pdf eingesehen werden.

Stand: 17.12.2020